

ihre Entfaltung, ihre Einkommenssicherung und ihre gesundheitliche Betreuung;

12. *bittet* die nationalen und internationalen Entwicklungsinstitutionen, Stiftungen und Unternehmen, zu untersuchen, wie der Zugang älterer Menschen zu Krediten, Ausbildung und geeigneten Technologien zur Schaffung von Einkommen und ihre Teilhabe an der Familie, dem Gemeinwesen und an Kleinunternehmen verbessert werden könnten;

13. *bittet* die Mitgliedsstaaten, im Zuge der Fünfjahresüberprüfung und Bewertung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁶ die Auswirkungen des Alterns des einzelnen und der Bevölkerung zu prüfen;

14. *bittet* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, ihre Informationskampagne fortzusetzen, indem sie, soweit dies machbar ist, im Januar 1999 ihre Aktivitäten zur Unterstützung derjenigen Länder verstärkt, die nicht in der Lage waren, am 1. Oktober 1998 mit der Begehung des Jahres zu beginnen;

15. *empfiehlt*, daß sich die Forschungsarbeiten in den nächsten Jahrzehnten mit den sozioökonomischen Anpassungen auseinandersetzen, die erforderlich sind, damit Fortschritte auf dem Weg zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen erzielt werden, und sich dabei im wesentlichen auf die unmittelbaren und langfristigen Auswirkungen zu konzentrieren, die das Altern des einzelnen und der Bevölkerung im Rahmen des unterschiedlichen einzelstaatlichen Kontexts auf das gesamte Leben und die gesamte Gesellschaft hat, und ersucht das Programm der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns, den Bedürfnissen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Forschung Vorrang einzuräumen;

16. *bittet* die Freiwilligen der Vereinten Nationen und die Organisationen der älteren Menschen, zu evaluieren, wie ältere ehrenamtliche Personen dazu beitragen könnten, im Einklang mit den Traditionen, den Mitteln und den Bestrebungen eines jeden Landes eine Gesellschaft für alle Altersgruppen zu schaffen;

17. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wertvollen Rolle, die die Medien bei den Vorbereitungen für das Jahr und bei der diesbezüglichen Bewußtseinsbildung spielen, und ermutigt die Medien, unter Beachtung des Rechts der freien Meinungsäußerung ältere Menschen nicht zu stereotypisieren;

18. *bittet* diejenigen Institutionen der Bürgergesellschaft, die auf örtlicher, nationaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Förderung des Jahres spielen, ihre Begehung des Internationalen Tages der älteren Menschen (1. Oktober) im Jahr 1999 schwerpunktmäßig auf das Thema "Möglichkeiten und Beiträge der älteren Menschen in einer neuen Ära" auszurichten;

19. *ersucht* die Staaten, auf einer geeigneten globalen Entscheidungsfindungsebene an den vier Plenarsitzungen teil-

zunehmen, die die Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 52/80 vom 12. Dezember 1997 auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung dem Jahr und seinem Folgeprozeß widmen wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/110. Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/91 vom 12. Dezember 1997 über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger,

in Anbetracht dessen, daß der Zehnte Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger gemäß ihren Resolutionen 415 (V) vom 1. Dezember 1950 und 46/152 vom 18. Dezember 1991 im Jahr 2000 einzuberufen ist,

unter Hinweis auf die Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993 und den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Entwurf der Verfahrensordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger,

nachdrücklich hinweisend auf die Rolle des Zehnten Kongresses als Beratungsorgan des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege gemäß Ziffer 29 der Grundsatzklärung und des Aktionsprogramms des Programms, die in der Anlage zu der Resolution 46/152 enthalten sind,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die regionalen Vorbereitungstagungen für den Zehnten Kongreß zu erledigen haben,

betonend, wie wichtig es ist, daß alle Vorbereitungstätigkeiten für den Zehnten Kongreß fristgerecht und konzertiert durchgeführt werden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Fortschritte bei den Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß¹¹,

1. *nimmt* das Angebot der Regierung Österreichs, den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger in Wien auszurichten, *dankbar an*;

¹¹ E/CN.15/1998/2.

2. *beschließt*, den Zehnten Kongreß vom 10. bis 17. April 2000 und die dem Kongreß vorangehenden Konsultationen am 9. April 2000 abzuhalten;

3. *billigt* die folgende vorläufige Tagesordnung für den Zehnten Kongreß, die von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebenten Tagung fertiggestellt wurde:

1. Eröffnung des Kongresses
2. Organisatorische Fragen
3. Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stärkung des Strafrechtspflegesystems
4. Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität: neue Herausforderungen im 21. Jahrhundert
5. Wirksame Verbrechenverhütung: Anpassung an neue Entwicklungen
6. Täter und Opfer: Verantwortlichkeit und Fairneß in der Strafrechtspflege
7. Annahme des Berichts des Kongresses;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Kommission auf ihrer siebenten Tagung den Entwurf eines Leitfadens für die Erörterungen der regionalen Vorbereitungstagungen für den Zehnten Kongreß¹² geprüft hat;

5. *billigt* das Arbeitsprogramm für den Zehnten Kongreß, namentlich die Abhaltung von vier praxisorientierten Fachseminaren über folgende Themen:

- a) Bekämpfung der Korruption;
- b) Verbrechen im Zusammenhang mit Computernetzwerken;
- c) Mitwirkung der Gemeinwesen an der Verbrechenverhütung;
- d) Frauen im Strafrechtspflegesystem;

6. *beschließt*, daß das Thema des Zehnten Kongresses "Verbrechen und Strafrechtspflege: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts" lauten wird;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Fachtagungen sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und andere zuständige Stellen, die Vorbereitungen für die Fachtagungen, einschließlich der Ausarbeitung und Verbreitung von einschlägigem Hintergrundmaterial, finanziell, organisatorisch und technisch zu unterstützen;

8. *begrüßt* das Angebot der Institute, die das Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung

und Strafrechtspflege bilden, bei den Vorbereitungen für die Fachtagungen behilflich zu sein;

9. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß sie voll an den Fachtagungen teilhaben;

10. *ermutigt* die Regierungen, frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln, so auch, wo dies angezeigt ist, durch die Schaffung von nationalen Vorbereitungsausschüssen, mit den Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß zu beginnen, mit dem Ziel, einen Beitrag zu einer gezielten und produktiven Erörterung der Themen zu leisten und an der Organisation und dem Folgeprozeß der Fachtagungen aktiv mitzuwirken;

11. *beschließt*, ohne Beeinträchtigung der derzeitigen Regelungen für die Vorbereitung des Zehnten Kongresses die Vorbereitung und die Betreuung der regionalen Vorbereitungstagungen zu straffen und die dabei anfallenden Kosten auf ein Minimum zu reduzieren, indem die Dauer dieser Tagung verkürzt und ihre Dokumentation begrenzt wird, indem sie gemeinsam mit anderen regionalen Tagungen abgehalten werden oder indem sie, wenn sie nicht unbedingt notwendig sind, überhaupt nicht veranstaltet werden;

12. *beschließt außerdem*, daß die erzielten Einsparungen für die Betreuung von Tagungen und die Unterstützung von vorrangigen Programmaktivitäten des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung verwendet werden sollen;

13. *ersucht* den Generalsekretär,

a) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Instituten, die das Programm-Netzwerk bilden, die erforderlichen logistischen Schritte zu unternehmen, um interessierte Partner zur Teilnahme an den Vorbereitungen für die vier Fachtagungen zu bewegen;

b) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für ein breit angelegtes, wirksames Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß, den eigentlichen Kongreß und die Umsetzung seiner Schlußfolgerungen zu sorgen;

14. *ersucht* die Kommission als Vorbereitungsorgan für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, auf ihrer achten Tagung dem fristgerechten Abschluß aller erforderlichen organisatorischen und fachlichen Vorkehrungen hohe Priorität beizumessen;

15. *ersucht* die Kommission *außerdem*, auf ihrer achten Tagung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der regionalen Vorbereitungstagungen den Entwurf einer Erklärung zur Vorlage an den Zehnten Kongreß auszuarbeiten;

16. *fordert* die regionalen Vorbereitungstagungen *nachdrücklich auf*, die Sachgegenstände auf der Tagesordnung und die Themen der Fachtagungen des Zehnten Kongresses zu prü-

¹² E/CN.15/1998/2/Add.1/Rev.1.

fen und maßnahmenorientierte Empfehlungen abzugeben, die als Grundlage für den Entwurf einer Erklärung dienen sollen, den die Kommission auf ihrer achten Tagung behandeln wird;

17. *ersucht* den Zehnten Kongreß, eine einzige Erklärung auszuarbeiten, die seine Empfehlungen zu den verschiedenen Sachgegenständen auf seiner Tagesordnung enthält, mit dem Ziel, diese der Kommission zur Behandlung auf ihrer neunten Tagung vorzulegen;

18. *beschließt*, daß die Kommission auf ihrer zehnten Tagung die Rolle, die Arbeitsweise, die Häufigkeit und die Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, einschließlich der Frage der regionalen Vorbereitungstagungen, überprüfen soll;

19. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer achten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/111. Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/159 vom 23. Dezember 1994 und 52/85 vom 12. Dezember 1997,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Buenos Aires über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die von der vom 27. bis 30. November 1995 in Buenos Aires abgehaltenen Regionalen Arbeitstagung auf Ministerebene zur Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde¹³, der Erklärung von Dakar über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Bestechung, die auf der vom 21. bis 23. Juli 1997 in Dakar abgehaltenen Afrikanischen Regionaltagung auf Ministerebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Bestechung verabschiedet wurde¹⁴, sowie von der Erklärung von Manila über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die von der vom 23. bis 25. März 1998 in Manila abgehaltenen Asiatischen Regionaltagung auf Ministerebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Bestechung verabschiedet wurde¹⁵,

davon überzeugt, daß es wichtig ist, daß die Mitgliedstaaten auch künftig Maßnahmen zur vollinhaltlichen Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität er-

greifen, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden¹⁶,

sowie davon überzeugt, daß es notwendig ist, umgehend mit der Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu beginnen,

eingedenk dessen, daß das Thema der siebenten Tagung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit dem Beschluß 1997/232 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 "Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität" lautete,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität: Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie möglicher anderer internationaler Rechtsakte¹⁷;

2. *dankt* der Regierung Polens für die Ausrichtung der vom 2. bis 6. Februar 1998 in Warschau abgehaltenen Tagung der zwischen den Tagungen zusammentretenden, allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, die nach Resolution 52/85 eingesetzt wurde, um einen vorläufigen Entwurf eines möglichen umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten;

3. *begrüßt mit Genugtuung* den Bericht der Tagung der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe¹⁸;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel in vollem Umfang umzusetzen, indem sie die am besten geeigneten gesetzgeberischen, ordnungspolitischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, insbesondere vorbeugende Maßnahmen, ergreifen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung und Führung des gemäß Resolution 1996/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996 eingerichteten zentralen Archivs fortzusetzen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf die Ersuchen des Generalsekretärs um Überlassung von Daten und anderen Informationen und Unterlagen, einschließlich Gesetzen und einschlägigen Vorschriften, prompt zu reagieren, indem sie im Einklang mit den in Anlage II der Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 aufgeführten methodologischen Gesichtspunkten und Datenkategorien solche Informationen und Unterlagen vorlegen, um dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros

¹³ E/CN.15/1996/2/Add.1, Anhang.

¹⁴ E/CN.15/1998/6/Add.1, Abschnitt I.

¹⁵ E/CN.15/1998/6/Add.2, Abschnitt I.

¹⁶ A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

¹⁷ E/CN.15/1998/6.

¹⁸ E/CN.15/1998/5.